



Personal und Interne Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Stegen, Eckhard Datum: 23.12.2021	Beschlussvorlage	2021/522
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N		Kreisausschuss
Ö	03.03.2022	Kreistag

Anlage: 1

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt Herrn Jörn Hedder oder eine andere geeignete Person für den Wahlvorschlag.

Für die Benennung des Wahlvorschlages ist gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Sachlage:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungsangelegenheiten bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg endet mit Ablauf des 23. August 2022.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden durch einen vom Niedersächsischen Landtag bestellten Wahlausschuss für die Amtszeit vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027 gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind die Landkreise. Der Landkreis Lüneburg wurde am 04. Oktober 2021 vom Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes aufgefordert, bis zum 15. April 2022 einen Wahlvorschlag zu übersenden und dabei eine Person zu benennen. Der Wahlvorschlag ist vom Kreistag des Landkreises Lüneburg mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu beschließen.

Dabei ist darauf zu achten, dass nur eine Person vorgeschlagen wird, die den Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO (siehe Anlage) genügt und bereit ist, das Amt wahrzunehmen. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Inhaberin oder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin oder eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 FlurbG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird seitens des Präsidenten des Niedersächsischen Obergerichtes gebeten, wegen der Dauer der Amtszeit nach Möglichkeit davon abzusehen, eine Altenteilerin oder einen Altenteiler vorzuschlagen.

In dem bisherigen Senat für Flurbereinigung ist keine Landwirtin bzw. kein Landwirt aus dem Landkreis Lüneburg als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter vertreten.

In Absprache mit dem Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. wird von der Verwaltung folgender geeigneter Landwirt vorgeschlagen:

Herr Jörn Hedder, Lüneburger Straße 18, 21385 Amelinghausen.

Es steht dem Kreistag frei, auch eine andere Person zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Postanschrift:
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 23 71, 21313 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Landkreis Lüneburg

08. Okt. 2021

— Eingang —

Der Präsident

25 20/10

18.10.2021 26 20/10

Ihr Zeichen:

32.10/32-30.90.03

Geschäfts-Nr.:

3112/1 Flur

☎ Durchwahl:

(04131) 718-155

Datum:

04.10.2021

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung
(Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungssachen bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht endet mit Ablauf des 23. August 2022.

Zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bitte ich, mir bis spätestens zum

15. April 2022

einen Wahlvorschlag für Ihren Landkreis zu übersenden und dabei 1 Person zu benennen.

Dabei gehe ich davon aus, dass der vom Niedersächsischen Landtag bestellte Wahlausschuss die Anzahl der aus Ihrem Landkreis vorzuschlagenden Personen entsprechend (auf 1 Person) festsetzen wird.

Hausanschrift
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
05141 5937-
32301

E-Mail (nicht in Rechtssachen)
ovggl-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet:
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de
Datenschutz:
Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz
auf unserer Internetseite
[www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/
datenschutz/](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/datenschutz/)

Überweisung an:
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NORD/LB Hannover BIC: NOLADE2H
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38

In Ihrem Wahlvorschlag bitte ich ausdrücklich zu bestätigen, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der **anwesenden** Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens jedoch der Hälfte der **gesetzlichen** Mitgliederzahl beschlossen worden ist. Vorschläge, die lediglich von einem Ausschuss erfolgen, müssen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

Ich bitte darauf zu achten, dass nur eine Person vorgeschlagen wird, die den Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO genügt. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin / eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 FlurbG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, bitte ich wegen der Dauer der Amtszeit nach Möglichkeit davon abzusehen, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

Auch bitte ich, sich zu vergewissern, dass der / die Vorgeschlagene bereit ist, das Amt wahrzunehmen. Die Amtszeit der danach vom Ausschuss zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027.

Eine Abschrift der genannten Vorschriften füge ich bei.

Um die Nachprüfung der Wählbarkeit zu erleichtern, füge ich eine Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 an, die den Begriff des öffentlichen Dienstes behandelt und lege weiterhin einen Erklärungsvordruck bei, den ich von dem / der Vorgeschlagenen ausfüllen zu lassen und dann dem Vorschlag beizufügen bitte.

Sollten Sie auf einen Wahlvorschlag verzichten, bitte ich ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kullmann

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

4a. (weggefallen)

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,

2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,

3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,

4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,

6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

Flurbereinigungsgesetz

§ 139

(1) Das Flurbereinigungsgericht besteht aus den erforderlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern; Vorsitzender ist ein Richter.

(2) Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis

kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die anderen ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muss sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.

Erklärung

betr. die Wahlen zur ehrenamtlichen Richterin/zum ehrenamtlichen Richter des Senats für Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Obergericht

Ich,

.....
(Vor- und Zuname) (Beruf)

wohnhaft in
(Postleitzahl) (Ort) (Straße, Nr.)

Landkreis geb. am

Telefon (beruflich)(privat)

mobil E-Mail

Fax (beruflich)(privat)

bin Deutsche/Deutscher, habe das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Niedersachsen) und bin Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nicht verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist nicht gegen mich erhoben.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten.

Ich bin ferner nicht

1. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richterin (Berufsrichterin)/Richter (Berufsrichter),
3. Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst,
4. Berufssoldatin/Berufssoldat oder Soldatin/Soldat auf Zeit,
5. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar oder Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

....., den

.....
(Unterschrift)